



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

**Förderrichtlinie für klimabezogene Maßnahmen der Auenrenaturierung an
Fließgewässern im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz
(ANK Maßnahme 2.3)**

vom 01.05.2026

1	Förderziel und Zwecksetzung.....	2
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Gegenstand der Förderung.....	3
4	Zuwendungsempfänger.....	4
5	EU-beihilferechtliche Einordnung.....	5
6	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	6
7	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	7
7.1	Zuwendungsart.....	7
7.2	Finanzierungsart.....	7
7.3	Finanzierungsform.....	8
7.4	Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten.....	8
8	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	9
9	Verfahren.....	10
9.1	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	10
9.2	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	12
9.3	Verwendungsnachweisverfahren.....	12
9.4	Zu beachtende Vorschriften.....	13
10	Inkrafttreten.....	14

1 Förderziel und Zwecksetzung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken, und hat hierzu das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz verabschiedet. Naturnahe Auenflächen können zur Aufnahme und Festlegung von Kohlenstoff aus der Luft beitragen. Sie zählen zu den artenreichsten Ökosystemen Mitteleuropas. Sie wirken darüber hinaus sowohl bei Hoch- als auch bei Niedrigwasser abflussregulierend, halten Wasser in der Landschaft und können somit die Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt abmildern.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu dienen, dass naturnahe Flüsse und Auen verstärkt zum natürlichen Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung beitragen. Dafür sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung gewässer- und auentypischer Lebensräume, insbesondere durch die Rückgewinnung und funktionale Wiederanbindung von natürlichen Retentionsräumen, Wiedervernässungen und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten an Flüssen und deren Auen sowie den Rück- oder Umbau nicht mehr benötigter Infrastrukturen zur Entwässerung in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hochwasserschutz ist nicht direkt Ziel der Förderrichtlinie, allerdings werden sich viele Maßnahmen positiv auf das Hochwassergeschehen auswirken. Dadurch sollen die schädlichen Folgen des Klimawandels gemindert und die Resilienz der Flusslandschaften verbessert werden.

Mit den bewilligten Projekten wird eine zusätzliche Renaturierung und Wiederanbindung von etwa 6850 Hektar Auenfläche angestrebt. Die konkrete THG-Minderung ist hierbei abhängig sowohl vom Ausgangszustand als auch von den vorkommenden Lebensraumtypen in den Einzelmaßnahmen. Auf Basis der Erfahrungen bisheriger Auenrenaturierungsmaßnahmen wird von einer zusätzlichen CO₂ Minderung von etwa 1,3 Millionen Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2060 ausgegangen, dies entspricht einer jährlichen Minderung von ca. 40.000 t CO₂ bzw. 6 Tonnen CO₂ je Hektar und Jahr.

Die Wirkungen und Beiträge der geförderten Maßnahmen zum Klimaschutz werden anhand von Programmindikatoren, zu denen ökologische Indikatoren wie etwa die Maßnahmenfläche und Auenfläche(n) in der Maßnahme, die renaturierte Fläche, Überflutungsflächen und der Auenzustand, der Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur und Biotoptypen und –werte zählen, ermittelt. Die geförderten Maßnahmen sollen weiterhin dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung intakter Flusslandschaften zu stärken und die Kooperation unterschiedlicher Akteure zu fördern.

2 Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie auf Basis der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen zur Durchführung von Vorhaben, die die Zielsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) – Maßnahme 2.3 „Auenrenaturierung an Fließgewässern“ umsetzen.

Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben nach Nummer 3 können nur gewährt werden, soweit an der Durchführung der Vorhaben ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Gefördert werden Projekte nur dann, wenn sie ohne diese Förderung nicht umgesetzt würden.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden Vorhaben mit hoher Wirksamkeit für den Natürlichen Klimaschutz sowie die Biodiversität und die Klimafolgenanpassung, die zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes sowie der Maßnahme „Auenrenaturierung an Fließgewässern“ des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz beitragen.
- 3.2 Es können Vorhaben in Auen von Fließgewässern, die nicht zu den Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gehören, gefördert werden. Die Durchführung sachlich gebotener Teilmaßnahmen in den Auen von Bundeswasserstraßen kann gefördert werden, sofern diese Teilmaßnahmen sachlich und finanziell von untergeordneter Bedeutung sind und der Schwerpunkt des Gesamtprojekts außerhalb von Bundeswasserstraßen liegt.
- 3.3 Folgende Maßnahmen können innerhalb der Vorhaben gefördert werden.
 - a. Entwicklung gewässer- und auentypischer Lebensräume, vor allem kohlenstoffreicher Feuchtgebiete, Feuchtgrünland und Auenwiesen sowie standortheimischer Auen-, Bruch und Feuchtwälder/Gehölze;
 - b. Anlage, Reaktivierung und Renaturierung von Altarmen, Auengewässern, Mulden und Rinnenstrukturen sowie von Mündungsbereichen der Zuflüsse;
 - c. Wiederherstellung naturnaher Abfluss- und Bodenwasserverhältnisse der Auen bspw. durch Rück- und Umbau von Meliorationsanlagen zur Entwässerung (z.B. Gräben, Drainagen);

- d. Entfernen/Schlitzung/Rückverlegung von Verwallungen und Uferdämmen, die nicht mehr benötigt werden, um die natürliche Ausuferung und die Wiedervernässung zu fördern;
- e. Entwicklung standortgerechter Nutzungen zur Steigerung der Kohlenstofffixierung- und -speicherung;
- f. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen a. bis e. stehende Maßnahmen an Fließgewässern und deren Uferbereichen, bspw. Maßnahmen am Fließgewässer zur Verbesserung des Wasserhaushalts und Renaturierung, u.a. Laufverlängerungen (Anlage von Fließgewässerschlingen), Förderung natürlicher Gewässerprofile, Uferabflachungen.

Auf die im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung stehenden zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten unter Nummer 7.4 wird verwiesen.

In Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz ist eine Förderung von Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie nur möglich, wenn ein deutlicher Schwerpunkt der Maßnahmenumsetzung im Bereich der Auenrenaturierung und –schutz besteht.

4 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen mit Sitz bzw. Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein, insbesondere

- kommunale Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und deren Eigenbetriebe;
- Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes, sondergesetzliche Wasserverbände und Zweckverbände im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung;
- die für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau bzw. für den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Landesbehörden und Schutzgebietsverwaltungen;
- Stiftungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, deren satzungsgemäßer Zweck dem Zuwendungszweck nach Nummer 1 entspricht und
- eingetragene Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck dem Zuwendungszweck nach Nummer 1 entspricht.

5 EU-beihilferechtliche Einordnung

- 5.1 Der Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts ist nicht eröffnet, soweit und solange es sich bei den ausgeübten und geförderten Tätigkeiten ausschließlich um Maßnahmen des Naturschutzes handelt, die ausschließlich einen sozialen und keinen wirtschaftlichen Charakter haben. Im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben darf mithin keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit erfolgen. Für die Förderung des Flächenerwerbs bedeutet dies insbesondere, dass die Zuwendungsempfängenden dauerhaft keinerlei Einnahmen aus dem Grundstück erzielen dürfen (ein Ausgleich etwaiger Einnahmen durch spätere Verluste oder Auszahlungen an den Staat genügt hierbei nicht) und dass ein etwaiger Verkaufserlös durch einen Verkauf der Flächen an den Staat auszukehren ist.
- 5.2 Die Zuwendungsempfängenden sind darauf hinzuweisen, dass im Anwendungsbereich von Nummer 5.1. die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen ist und zu einer Rückforderung der Zuwendung führt. Sofern Zuwendungsempfänger in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig sind, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen finanziellen Mittel aus der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt bewirtschaftet werden. Entsprechende Hinweise zu diesen Anforderungen sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 5.3 Fördermaßnahmen, bei denen auch Tätigkeiten von wirtschaftlicher Natur durchgeführt werden und mithin die Zuwendungsempfängenden als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, erfolgen nach den Vorgaben des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss, EU-ABl. L 7 vom 11.01.2012, S. 3). Im Betrauungsakt der Bewilligungsbehörde gegenüber dem betrauten Unternehmen werden Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, das Unternehmen, gegebenenfalls das betreffende Gebiet, gegebenenfalls die Art etwaiger dem Unternehmen gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, der Ausgleichsmechanismus und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie der Mechanismus zur Vermeidung von Überförderung und zur Rückforderung festgelegt und es wird darin auf den DAWI-Beschluss verwiesen.

- 5.4 Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 01.10.2004, S. 2) bzw. im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 AGVO. Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.03.1999, S. 1) nicht nachgekommen sind.

6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Das zu fördernde Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ein Vorhabenbeginn liegt bereits dann vor, wenn vertragliche Verpflichtungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, begründet wurden und nicht umkehrbar sind. Planungsmaßnahmen zur Vorbereitung/Evaluierung eines geplanten Vorhabens gelten dabei nicht als Vorhabenbeginn. Sie sind jedoch nicht förderfähig, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind.
- 6.2 Vorhaben oder Maßnahmen, die ausschließlich der Erfüllung konkreter gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes geltender Verpflichtungen dienen, werden nicht gefördert. Die komplette oder teilweise Finanzierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind als Kompensation für Maßnahmen im Rahmen des geförderten Projekts notwendig. Die Verantwortlichkeit des Verursachenden für Umweltschäden wird durch die Zuwendung nicht aufgehoben.
- 6.3 Die Vorhaben sind mit den zuständigen Landesbehörden und ggf. mit den zuständigen Bundesbehörden vor Antragsstellung abzustimmen.
- 6.4 Die Vorhaben müssen grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Durchführung sachlich gebotener Maßnahmen in angrenzenden EU-Mitgliedstaaten ist möglich, soweit der Schwerpunkt des Projekts in Deutschland liegt und die Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten sachlich und finanziell von untergeordneter Bedeutung sind.
- 6.5 Die Vorhaben sollen nach spätestens zehn Jahren Laufzeit abgeschlossen sein. Das bau- und maßnahmenbegleitende Monitoring kann die Dauer des Vorhabens überschreiten. Im Falle einer Förderung nach dem DAWI-Beschluss

darf eine Betrauung nicht über zehn Jahre hinausgehen und die Vorhaben müssen nach zehn Jahren abgeschlossen sein.

- 6.6 Die Klimaschutz- und Naturschutzziele des Projektes sind für die im Rahmen des Vorhabens erworbenen Grundstücke und für Grundstücke, die dauerhaft in das Projekt eingebracht werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach §§ 1090ff BGB zugunsten der Bundesrepublik Deutschland im Grundbuch dauerhaft zu sichern. Diese Regelung gilt nicht für Tauschflächen. Sind die dauerhaft in das Projekt eingebrachten Grundstücke im Eigentum des Landes oder von kommunalen Gebietskörperschaften, kann auf die dingliche Sicherung verzichtet werden, wenn der Schutzstatus der Flächen die dauerhafte Sicherung der Projektziele gewährleistet. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstücks ist ein eventueller Erstattungs- und Zinsanspruch mindestens in Höhe der für die betreffende Fläche bewilligten Bundesmittel zugunsten des Bundes dinglich zu sichern.
- 6.7 Es können Einzel- und Verbundvorhaben gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Verbundvorhaben ist, dass eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird. Eine/r der Verbundpartner/innen ist als verantwortliche/r Koordinator/in zu benennen.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

7.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung gewährt. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen bei dem/der Zuwendungsempfangenden ist sowohl eine Förderung auf Ausgaben- wie auch auf Kostenbasis möglich. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten.

Es gelten folgende Obergrenzen der Förderquote:

- Bei Ländern beträgt die Förderquote bis zu 50%;
- Bei den weiteren Zuwendungsempfangenden gemäß Nummer 4 beträgt die Förderquote bis zu 90%.

Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag von 10 Mio. € begrenzt.

Eine angemessene Eigenbeteiligung wird bei allen Finanzierungsarten vorausgesetzt. Die dauerhafte Einbringung von Flächen, die der Projektzielerreichung dienen, kann auf den Eigenanteil bzw. Drittmittelanteil

angerechnet werden. Der Umfang barer Eigenmittel bzw. Drittmittel soll 5% nicht unterschreiten.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach diesen Richtlinien schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen und nichtöffentlichen Mitteln Dritter nicht aus, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Der/die Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere Zuwendungen und Einnahmen, die mit Durchführung des Vorhabens erzielt werden – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem Projektträger als Bewilligungsbehörde nach Nummer 9.1.1 anzuzeigen. Die Zuwendungsgeber haben vor der Bewilligung Einvernehmen über die in den VV Nrn 1.4.1 bis 1.4.5 zu § 44 BHO genannten Belange herbeizuführen. Im Falle einer Förderung nach dem DAWI-Beschluss sind diese im Rahmen der Ermittlung der DAWI-Ausgleichsleistung zu berücksichtigen. Das Einbringen von zweckgebundenen Spenden als Eigenanteil muss bei Antragstellung dargelegt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bereits nach anderen Förderrichtlinien oder Programmen des Bundes gefördert werden.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Bereich der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) gilt:

- Maßnahmen, die auf Basis freiwilliger Vereinbarungen verpflichtend durchgeführt werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen nach Artikel 31 sowie in Artikel 69 aufgeführten Interventionskategorien (Entwicklung des ländlichen Raums) der GAP-StrategieplanVO 2021/2115 (insbes. Öko-Regelungen der 1. Säule und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – AUKM der 2. Säule).
- Bei landwirtschaftlichen Flächen können Maßnahmen nur gefördert werden, soweit sie über die obligatorischen Verpflichtungen wie der Konditionalität, insbesondere durch GLÖZ-Standards, hinausgehen.

7.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten

7.4.1 Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Nummer 3.3 anfallen, für

- a. Maßnahmen zur naturnahen und klimaresilienten Entwicklung inklusive Baumaßnahmen;
- b. Grunderwerb zur Maßnahmenumsetzung und zu Tauschzwecken;

- c. die für den Grunderwerb erforderlichen Nebenausgaben;
- d. grundstückbezogene Ausgaben während der Vorhabenlaufzeit (z.B. Versicherungen);
- e. Pacht von Flächen und Ausgleichszahlungen;
- f. das für die Vorhabendurchführung erforderliche Personal;
- g. Aufträge an Dritte, u.a. Planungsleistungen;
- h. bau- und maßnahmenbegleitendes Monitoring/Datenerhebung;
- i. Geräte und sonstige Gegenstände;
- j. Sach- und Reisekosten;
- k. projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, Besucherlenkung und akzeptanzfördernde Maßnahmen und
- l. externe Moderation.

7.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind regelmäßig wiederkehrende Pflegemaßnahmen und Folgekosten, die durch das Vorhaben entstehen sowie Betriebsausgaben, die dem Projekt nicht unmittelbar zuzurechnen sind.

7.4.3 Im Falle der Förderung nach dem DAWI-Beschluss bestimmt sich die zulässige Höhe der Ausgleichleistungen nach Artikel 5 und 6 DAWI-Beschluss. Die Ausgleichleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten abzudecken. Eine Überkompensation der Zuwendungsempfängenden ist auszuschließen.

7.4.4 Kosten und Ausgaben der Antragserarbeitung sind nicht förderfähig.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung. Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten). Bestandteil eines Zuwendungsbescheids an Gebietskörperschaften werden die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

8.2 Das Förderprogramm mit den Einzelprojekten wird extern evaluiert. Zuwendungsempfängende werden von Beginn an über die von ihnen zu erhebenden Projektdaten informiert und mit dem Zuwendungsbescheid

verpflichtet diese Daten und Informationen zu erheben und dem BMUKN oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Berichtspflichten entstehen den Zuwendungsempfängenden regelmäßig im Rahmen der jährlichen Zwischen- und Verwendungsnachweise über den Verlauf der geplanten Maßnahmen oder bei konkreten Nachfragen der Projektträgerorganisation oder Bewilligungsbehörde bzw. den beauftragten Institutionen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Antragstellende beziehungsweise Zuwendungsempfängende haben mit dem Antrag ihr Einverständnis zu erklären, dass das BMUKN sowie das BfN die im Rahmen des Fördervorganges bereitgestellten und erhobenen Daten erhalten und diese unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen und zur Information der Öffentlichkeit verwenden dürfen. Die Daten dürfen durch das BMUKN, das BfN und das UBA unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes an Dritte zur internen Verwendung und weiteren Verarbeitung (insbesondere zu Zwecken des Umweltmonitorings, der Evaluation und Erfüllung national gesetzlicher, europäischer und internationaler Berichtspflichten) weitergegeben werden. Eine Verwendung der Daten zur Regelung von Einzelfällen wird ausgeschlossen. Das BfN behält sich auch gegebenenfalls wiederkehrende Überprüfungen der Projekte vor.

- 8.3 Dem vom BMUKN beauftragten Projektträger sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Den Antragstellenden kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (z.B. Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes) vorzulegen.

- 8.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die BMUKN-ANK-Logo-Kombination in angemessener Art und Weise gut sichtbar auf allen im Zuge dieser Richtlinie beauftragten oder geförderten Projekten, Maßnahmen und Veröffentlichungen zu verwenden.

9 Verfahren

9.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 9.1.1 Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMUKN folgende Projektträgerin beauftragt:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstr. 69 - 71

10963 Berlin

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

9.1.2 Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist zweistufig angelegt.

Projektskizzen und Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der ZUG einzureichen. Es wird empfohlen, zur Beratung mit der ZUG Kontakt aufzunehmen.

9.1.3 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind zunächst Projektskizzen in elektronischer Form bei der ZUG einzureichen. Mustergliederungen für die Einreichung von Skizzen stehen im Internet auf der Website der ZUG unter <https://www.z-u-g.org/ank-auen> zur Verfügung. Die eingegangenen Projektskizzen werden auf Grundlage einer Prüfung der ZUG vom BMUKN auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit hin anhand der Nachvollziehbarkeit des dargelegten erheblichen Bundesinteresses und der Bezüge zum Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Maßnahme „Auenrenaturierung an Fließgewässern“ auf Grundlage der Kriterien Beitrag zum natürlichen Klimaschutz, allgemeine Skizzenqualität, Zeit- und Arbeitsplanung und Partizipation bewertet.

9.1.4 Vorlage förmlicher Förderanträge

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen und Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, der ZUG einen förmlichen Förderantrag (Vorhabenbeschreibung und Antrag) vorzulegen. Bei Verbundvorhaben sind aufeinander abgestimmte Förderanträge vorzulegen. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-online“ zu nutzen.

Mit dem Antrag sind nachvollziehbare und verbindliche Zusagen für die Eigen- und Drittmittel, ein Plan zur Durchführung des bau- bzw. maßnahmenbegleitenden Monitorings, insbesondere der Wirkung auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung, sowie ein Konzept vorzulegen, wie die Projektziele nach Beendigung der Bundesförderung weiterverfolgt werden sollen. Genaue formale und inhaltliche Anforderungen an die Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines Förderantrags mitgeteilt.

Dem Antrag sollte ein begleitendes Unterstützungsschreiben des betroffenen Landes gemäß Nummer 6.3 beigelegt werden, aus dem die Befürwortung des Vorhabens begründet hervorgeht.

9.1.5 Auswahl von Anträgen zur Förderung

Über eingehende Förderanträge entscheidet das BMUKN in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Vorhaben, die die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, werden nach den folgenden vier Bewertungskriterien bewertet:

1. Beitrag zum natürlichen Klimaschutz

- THG-Einsparung,
- Steigerung der Resilienz von Auen-Ökosystemen,
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes,
- Verbesserung der Biodiversität.

2. Allgemeine Qualitätskriterien

- Flächenverfügbarkeit,
- Qualifikation und Fachkompetenz des Antragstellenden,
- Angemessenheit der Kosten,
- Darstellung der Dauerhaftigkeit der Maßnahme,

3. Zeit- und Arbeitsplanung

- Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeits- und Zeitplans,
- Art und Qualität der Zusammenarbeit mit relevanten Zielgruppen/Akteuren,

4. Partizipation

- Akzeptanz für die Maßnahmen (u.a. bei beteiligten Akteuren und Bevölkerung),
- Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung.

Vorhaben, die in eine Kooperation zur umfassenden naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Gewässerentwicklung eingebunden sind oder zur Entwicklung solcher Kooperation beitragen, werden bevorzugt gefördert.

9.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das mittelbare Abrufverfahren über „profi-Online“.

9.3 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Die Verwendungsnachweise werden über „profi-Online“ eingereicht.

9.4 Zu beachtende Vorschriften

9.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse ist die ZUG verantwortlich. Es gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9.4.2 Bei Projekten nach dieser Förderrichtlinie gelten folgende Zweckbindungsfristen:

Investitionen in Geräte und sonstige Gegenstände mindestens 3 Jahre nach Anschaffung bzw. Fertigstellung.

Investitionen in Renaturierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen, Anpflanzungen, etc. mindestens 20 Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

9.4.3 Während dieser Zeit ist der/die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Für anfallende Pflege- und Wartungskosten muss der/die Zuwendungsempfänger aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese der unter Nummer 9.1.1 genannten Projektträgerin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall hat der/die Zuwendungsempfänger sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen im Einklang mit diesen förderrechtlichen Vorgaben stehen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn die Zustimmung des/der Zuwendungsgebenden eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch den/die neue/n Eigentümer/in bzw. Verfügungsberechtigte/n zu übernehmen.

9.4.4 Gegenstände, die mithilfe der Zuwendung zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie verbleiben nach Ende der Zweckbindungsfrist beim Zuwendungsempfänger oder dem/der Vertragspartner/in zur freien Verfügung.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft und ist bis 31.12.2026 befristet.

Berlin, den 23.04.2026

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, und nukleare
Sicherheit

Im Auftrag

Dr. Oliver Konz